

# Beiblatt zur Überprüfung der Feuerstätten und der Abgasanlagen

## 1. Rauch- und Abgasfang

- 101 Es ist ein zugelassenes Fangsystem zu errichten.
- 102 Der Fangquerschnitt, sowie der Fangwerkstoff ist der Feuerstätte anzupassen. Eine Querschnittsberechnung gemäß EN 13384-1 und 2 ist durchzuführen.
- 103 Der Fang muss eine Russbrandbeständigkeit aufweisen. Der Fang muss eine Feuchtigkeitsunempfindlichkeit aufweisen.
- 104 Der Fang ist über Dach zu sanieren.
- 105 Tragende Holzteile, wie Sparren, Pfetten, Zangen und andere müssen vom Rauchfang einen Abstand von mind. \_\_\_\_\_ cm entsprechend der Herstellerzulassung aufweisen.
- 106 Tragende Holzteile wie Sparren, Pfetten, Zangen und andere müssen vom verputzten Rauchfangmauerwerk 5 cm Abstand aufweisen.
- 107 Nichttragende Holzteile dürfen nur bis zum verputzten Mauerwerk reichen.
- 108 Nichttragende Holzteile und brennbare Baustoffe im Deckenbereich müssen vom Rauchfang einen Abstand von mind. \_\_\_\_\_ cm entsprechend der Herstellerzulassung aufweisen.
- 109 Kehr- und Putztürchen sind instand zu setzen oder zu erneuern.
- 110 Anstelle der bestehenden Reinigungsverschlüsse sind überdruckdichte/flüssigkeitsdichte Türchen einzusetzen.
- 111 Reinigungsverschlüsse dürfen nicht in Garagen, Schlafräumen und Brennstofflagerräumen und der gleichen positioniert werden.
- 112 Anstelle der bestehenden Reinigungsverschlüsse sind aufgrund der fehlenden Dehnfugenausbildung Türchen für mehrschalige Fangsysteme einzusetzen.
- 113 Der Aufstieg bzw. Zugang zu den Rauch- und Abgasfängen (Arbeitsplatz) ist entsprechend den Arbeitnehmerschutzbestimmungen herzustellen und ausreichend zu beleuchten.
- 114 50 cm vor und 25 cm seitlich vom Kehr- bzw. Putztürchen ist der Boden unbrennbar herzustellen oder mit Abdeckungen aus Blech oder Glas nicht brennbar abzudecken.
- 115 Kehr- und Putztürchen sind immer frei zugänglich zu halten.
- 116 Zur ordnungsgemäßen Überprüfung bzw. Reinigung des Rauch- bzw. Abgasfanges ist der Einbau einer Prüföffnung (Kehr- bzw. Putztürchen) erforderlich. BTVo.99 §17 Abs 5
- 117 Im Bereich von 50 cm um das Kehr- bzw. Putztürchen (25 cm bei brandhemmender Verkleidung) sind tragende Holzteile zu entfernen.
- 118 Zwischen innerem und äußerem Kehrtürchen ist eine unbrennbare Wärmedämmung aus Steinwolle anzubringen um Kondenswasser u. Rost zu vermeiden.
- 119 Der Fang ist wegen Undichtheiten zu sanieren.
- 120 Der Fang ist wegen Versottungen zu sanieren.
- 121 Der Fang ist wegen dem schlechten Bauzustand zu sanieren.
- 122 Der Fangquerschnitt ist der angeschlossenen Feuerstätte anzupassen.
- 123 Das Rauchfangmauerwerk ist vollständig zu verputzen.
- 124 Die Elektroleitungen im Bereich der Rauchfangmündung ist entfernen zu lassen.
- 125 Der unterste Rauchrohranschluss muss mind. 15 cm über der Oberkante der Reinigungsöffnung angebracht sein.
- 126 Der Fehllanschluss ist zu beheben. Der nicht mehr benötigte Anschluss ist brandbeständig und rauchgasdicht abzumauern.
- 127 Der unbenützte Anschluss ist brandbeständig und rauchgasdicht abzumauern.
- 128 Rauchfanganschlüsse sind so zu versetzen, dass betrachtet von Mitte zu Mitte des jeweiligen Anschlusses ein Abstand von mind. 40 cm vorhanden ist.
- 129 Der untere/obere Rauchrohranschluss ist um mind. \_\_\_\_\_ cm nach unten/oben zu versetzen.
- 130 Brennbare Materialien (Heu, Stroh, Holzvorräte, etc.) sind durch geeignete hinterlüftete Abplankungen mind. 50 cm vom Rauchfang fernzuhalten.
- 131 Aufgrund der Gefahr der Selbstentzündung ist der Glanzrussansatz im Rauchfang entfernen zu lassen.
- 132 Die wirksame Rauchfanghöhe ist durch eine geeignete Verlängerung oder einen Aufsatz auf um mind. \_\_\_\_\_ cm zu verlängern. (Isolierung stand- und wetterfest)
- 133 Eine Explosionsklappe ist einzubauen.
- 134 Ein Zugregler oder eine Nebenlufteinrichtung ist einzubauen.
- 135 Eine ÜA Kennzeichnung des Fanges ist erforderlich.
- 136 Der Fang darf max. 30° vom Lot verzogen werden.
- 137 Der Fang muss 30 cm über den Dachfirst hochgeführt werden.
- 138 Der Fang muss mindestens 1m senkrecht im rechten Winkel zur Dachfläche gemessen, hochgeführt werden.
- 139 Statische Belastungen des Fanges sind zu beseitigen.
- 140 Die Wärmedämmung des Fanges ist aus unbrennbaren Materialien (z.B.:Steinwolle) herzustellen.
- 141 Das Rauchfangtürchen in der Garage ist zu entfernen.
- 142 Der Rauchfanganschluss der Festbrennstoffstätte muss die unterste Anschlussstelle sein.
- 143 Der Rauchfanganschluss der Ölfeuerstätte muss unter dem Anschluss der Gasfeuerstätte sein.
- 144 Die Feuerstätte ist so zu betreiben, dass keine Glanzrussbildung erfolgt. HaBV §13 Abs.7
- 145 Die Hinterlüftung des Rauchfanges ist wieder herzustellen.
- 146 Der Kondensatablauf ist funktionstüchtig herzustellen und an das Kanalnetz anzuschließen.
- 147 Im Bereich des Kehrtürchens ist oberhalb der Zarge des Schamottinnenrohres eine Dehnfuge in der Größe von ca. 3 cm zum Mantelstein herzustellen.
- 148 Die großflächige, die Wärmezufuhr erheblich behindernde Anlagerung bzw. Befestigung von brennbaren Materialien an Rauchfängen ist nicht zulässig. Oö.FPVo.98 §4 Abs.5

## 2. Verbindungsstück (Rauch-, Abgasrohr, Poterien)

- 201 Das Luft-Abgasrohr der Gastherme ist zu reinigen oder reinigen zu lassen. (Nach den neuen Zuständigkeiten verbleiben LAS von Außenwandgeräten in der Verantwortung der Anlagenbetreiber.
- 202 Das Verbindungsstück ist zu erneuern.
- 203 Das Verbindungsstück ist mit einer stets zugänglichen Revisions/Reinigungsöffnung zu versehen.
- 204 Das Verbindungsstück ist zusätzlich zu befestigen.
- 205 Das Verbindungsstück ist mit einer nicht brennbaren Dämmung (Steinwolle) zu ummanteln.
- 206 Im Umkreis von 40 cm um das Verbindungsstück sind brennbare Materialien zu entfernen oder durch unbrennbare hinterlüftete Materialien abzuschirmen.
- 207 Das Luft- Abgasrohr des Brennwertgerätes ist im darüberliegenden Geschoß/ Dachboden mindestens brandhemmend (gilt für Kleinhausbau) mit nicht brennbaren Materialien zu verkleiden ÖNORM 8211.
- 208 Das Luft-Abgasrohr des Brennwertgerätes ist im darüberliegenden Geschoß/Dachboden mind. hochbrandhemmend (gilt für mehrgeschossigen Wohnbau und Landwirtschaften) mit nicht brennbaren Materialien zu verkleiden
- 209 Das Luft-Abgasrohr des Brennwertgerätes ist im darüberliegenden Geschoß/Dachboden mind. brandbeständig (gilt für Hochhäuser, Garagendurchführung, Heizräume > 50kW) mit nicht brennbaren Materialien zu verkleiden.
- 210 Das Verbindungsstück muss mindestens 40 cm zu Holz-decken oder Holzwänden (bei Verputz oder brand-hemmender Verkleidung 20 cm) aufweisen. Dieser Abstand kann um die Hälfte vermindert werden, wenn 3 cm unterhalb der verputzten Holzdecke im gesamten Bereich des Verbindungsstückes eine hinterlüftete Wärmedämmplatte angebracht wird.
- 211 Bei der Durchführung des Verbindungsstückes durch eine brennbare Wand ist der Bereich im Umkreis von 25 cm um das Verbindungsstück, dauerhaft durch nicht brennbares Material zu ersetzen.
- 212 Der waagrechte Teil des Verbindungsstückes darf nicht länger als ..... cm sein.
- 213 Der waagrechte Teil des Verbindungsstückes darf bei atmosphärischer Verbrennungsgasführung höchstens  $\frac{1}{4}$  der wirksamen Fanghöhe, max. jedoch 4 m betragen..
- 214 Das Verbindungsstück ist rauch- und abgasdicht herzustellen.
- 215 Das Verbindungsstück dieser Feuerstätte ist an den Fang Nr. .... ordnungsgemäß in einem Winkel von \_\_\_\_\_° anzuschließen.
- 216 Das Verbindungsstück muss in der gesamten Länge mit gleichbleibendem Querschnitt und mit einer Steigung von mind. 1 cm pro Meter zum Fang hin hergestellt werden.
- 217 Bei Überdruck Abgasführung muss die Steigung 5 cm/m betragen.
- 218 Entsprechend dem verwendeten Brennstoff muss das Verbindungsstück richtig zusammengesetzt werden.
- 219 Einbauteile im Verbindungsstück (Explosionsklappen, Zugregler etc.) sind funktionstüchtig und ordnungsgemäß herzustellen.
- 220 Im Verbindungsstück ist eine thermische/ elektrische Nebenluftvorrichtung einzubauen.
- 221 Beim Austritt der Abgase aus der Feuerstätte ist ein Abgastemperaturmaximalbegrenzer einzubauen.

## 3. Zuluft/ Abluft/ Verbrennungsluft

- 301 Zum Betrieb der Feuerstätte muss ausreichend Verbrennungsluft vom Freien zufließen können. Anordnung der Zuluftöffnung im Türbereich an der Unterseite, damit die Feuerstätte auch bei fugendichten Fenstern gefahrlos betrieben werden kann.
- 302 Der Heizraum ist mit einer Zu- und Abluftöffnung auszustatten –  
Größe Zuluft: .....cm<sup>2</sup> Größe Abluft: ..... cm<sup>2</sup>
- 303 Die Zuluftöffnung ist stets freizuhalten, sodass Verbrennungsluft ungehindert zur Feuerstätte gelangen kann.
- 304 Die Verbrennungsluft ist direkt vom Freien zuzuführen.
- 305 Die Zuluft- bzw. Ablufführung ist außerhalb des Heizraumes- wenn sie durch Räume führt, aus nicht brennbaren Materialien, brandhemmend herzustellen.
- 306 Die Zuluft ist außerhalb des Aufstellungsraumes der Feuerstätte, wenn sie durch andere Räume führt, mindestens brandhemmend (gilt für Kleinhausbau) mit nicht brennbaren Materialien herzustellen.
- 307 Die Zuluft ist außerhalb des Aufstellungsraumes der Feuerstätte, wenn sie durch andere Räume führt, mind. hochbrandhemmend (gilt für mehrgeschossigen Wohnbau und Landwirtschaften) mit nicht brennbaren Materialien herzustellen.
- 308 Die Zuluft ist außerhalb des Aufstellungsraumes der Feuerstätte, wenn sie durch andere Räume führt, mind. brandbeständig (gilt für Hochhäuser, Garagendurchführungen, Heizräume > 50kW) mit nicht brennbaren Materialien herzustellen.
- 309 Der gleichzeitige Betrieb einer mechanischen Absaugung (Dunstabzug, WC-Ventilator, Wäschetrockner, Wärmepumpe etc.) mit der Feuerstätte ist durch elektrische Verriegelung zu verhindern.

## 4. Feuerstätten allgemein

- 401 Brennbare Materialien und Bauteile müssen von Feuerstätten mit direkt abstrahlender metallischer Oberfläche mind. 40 cm entfernt sein. Bei brandhemmender nicht brennbarer Verkleidung des brennbaren Materials verringert sich der Abstand auf 20 cm. Bei Feuerstätten mit keramischer Oberfläche müssen brennbare Materialien mind. 20 cm und bei brandhemmender nicht brennbarer Verkleidung mind. 15 cm Abstand aufweisen. Ein geringerer Abstand ist nur bei Verwendung von geprüften Abstandselementen zulässig.
- 402 Die Feuerstätte ist rauch- bzw. abgasseitig zu reinigen.
- 403 Bei der Feuerstätte ist von der Feuerraumtüre ein Vorlageblech im Ausmaß von ..... anzubringen.
- 404 Ofenbänke und dgl. aus brennbaren Materialien in geringeren Abständen sind nach den Anweisungen des Herstellers oder der Herstellerin der Feuerungsanlage so anzubringen, dass diese nicht entzündet werden können. HaBV §11 Abs 1
- 405 Im Bereich der Feuerstätten und 50 cm seitlich muss die Wandkonstruktion in der Geschoßhöhe nicht brennbar ausgeführt sein.
- 406 Im Ausmaß von 40 cm vor und 20 cm seitlich der Feuerraumtüre ist der Boden unbrennbar auszuführen oder abzudecken (geänderte Abstände nach HaBV und gilt nur für Feuerstätten für feste Brennstoffe.)
- 407 Die Feuerstätte ist auf eine nicht brennbare Unterlage zu stellen, die die Feuerstätte um mind. 5 cm überragt.
- 408 Die Verbrennungslufteinrichtung (Primär-bzw. Sekundärluftzufuhr) ist stets sauber zu halten und funktionstüchtig herzustellen.
- 409 Der Aufstellungsraum dieser Feuerstätte ist nach den einschlägigen Gesetzen und Normen als Heizraum mit brandbeständigen Umfassungswänden und Decken auszuführen.
- 410 Die Zugangstür zum Heizraum ist in Form einer normgerechten Brandschutztüre (T30 oder EI2 30-C) herzustellen.
- 411 Die Zugangstüre zum Heizraum ist mind. brandhemmend herzustellen.
- 412 Die Schamottierung/ der Rost der Feuerstätte ist instand zu setzen bzw. zu erneuern.
- 413 Die Feueröffnungen sowie die Prüf- und Reinigungsöffnungen sind betriebsdicht herzustellen.
- 414 Für die Feuerstätte ist der Nachweis einer Typenprüfung vorzulegen
- 415 Das Typenschild ist an der Feuerstätte anzubringen.
- 416 Im nicht ausgebauten Dachboden sowie im Stiegenhaus und auf extra ausgewiesenen Fluchtwegen dürfen keine Feuerstätten aufgestellt werden.
- 417 Der Notschalter der Feuerungsanlage ist funktionsfähig herzustellen /richtig anzuordnen und zu kennzeichnen.
- 418 Die Überprüfung der Abgaswerte ist von einer berechtigten Person durchführen zu lassen
- 419 Die Feuerungsanlage ist so einstellen zu lassen, dass Rauch- und Abgaswerte den gültigen Vorschriften entsprechen
- 420 Das Messprotokoll ist bei der Feuerstätte aufzubewahren.
- 421 Die Feuerstätte sowie deren Prüf- und Reinigungsöffnungen müssen stets frei zugänglich sein.
- 422 Die thermische Ablaufsicherung im Heizwasserkreislauf ist funktionsfähig herzustellen.
- 423 Beim Kachelofen ist zwischen Aschenkastenunterkante und dem brennbaren Fußboden ein massiver Sockel von 30 cm erforderlich.
- 424 Bei Feuerstätten aus Eisen ist zwischen Aschenkastenunterkante und dem Ziegel etc. zum abgedeckten brennbaren Fußboden ein Luftraum von 5 cm erforderlich.
- 425 Bei Feuerstätten aus Eisen ist zwischen Aschenkastenunterkante und dem mit einem Ofenblech abgedeckten brennbaren Fußboden ein Luftraum von 10 cm erforderlich.
- 426 Beim Tischherd mit geschlossener Herdplatte hat der Abstand zur Überbauung 60 cm aufzuweisen.
- 427 Beim Tischherd mit zu öffnender Herdplatte ist die Überbauung nicht zulässig.
- 428 Die Feuerstätte aus Metall hat zu brennbaren Stoffen einen Abstand von 40 cm aufzuweisen.
- 429 Die Feuerstätte aus Metall hat zu brandhemmenden verkleideten nicht brennbaren Stoffen einen Abstand von 20 cm aufzuweisen.
- 430 Der Kachelofen hat zu brennbaren Stoffen einen Abstand von 20 cm aufzuweisen.
- 431 Die Abschirmplatte ist aus nicht brennbaren, dauertemperaturbeständigen Material herzustellen
- 432 Die Abstände können bei der Verwendung einer hinterlüfteten Abschirmplatte um die Hälfte vermindert werden.
- 433 Die hinterlüftete Abschirmplatte hat von der zu schützenden Wand einen Abstand von 3 cm von der Decke und zum Boden 5 cm aufzuweisen.
- 434 Die Abschirmplatte muss die Feuerstätte um mind. 50 cm seitlich überragen.
- 435 Bei Fertigteilhausbauten ist die brandschutztechnische Beurteilung der BVS von Kachelofeneinbauten einzuhalten.

## 5 Feuerstätten für feste Brennstoffe

- 501 Das Fassungsvermögen des im Heizraum aufgestellten Hackgutvorratsbehälters darf 1,5 m<sup>3</sup> nicht überschreiten. Die Brennstoffwärmeleistung muss kleiner als 50 kW sein.
- 502 Eine rückbrandhemmende Einrichtung zwischen Hackgut-vorratsbehälter und Feuerstätte ist einzubauen/instand zu setzen.
- 503 Eine rückbrandsichere Einrichtung zwischen Brennstoff-lagerraum und Feuerstätte ist einzubauen/instand zu setzen.
- 504 Das Fassungsvermögen im Heizraum von Pellets in Vorratsbehältern, Stückholz und festen fossilen Brennstoffen darf 15 m<sup>3</sup> nicht überschreiten. Die Brennstoffwärmeleistung muss kleiner als 50 kW sein.
- 505 Die Füllöffnung des Hackgutvorratsbehälters ist ordnungsgemäß und luftdicht herzustellen.
- 506 Abwurföffnungen und Brandschutztüren sind stets verschlossen und frei von Brennstoffresten zu halten.
- 507 Schau- und Prüföffnungen in der Brennstoff-Fördereinrichtung sind immer verschlossen zu halten.
- 508 Verbindungsöffnungen zwischen Räumen mit automatischen Brennstoffaustragungen und Heizräumen sind als T30-Türen (EI 30-C) auszuführen.
- 509 Im Heizraum darf nur die pelletsbetriebene Feuerstätte vorhanden sein.
- 510 Wände und Decken von Selchkammern sind brandbeständig herzustellen.
- 511 Die Türen von Selchkammern sind brandhemmend herzustellen.
- 512 Der Absperrschieber ist innerhalb der Selchkammer anzuordnen.
- 513 Öffnungen im Rauchfang oder Selchkammermauerwerk, die in den Dachboden oder Aufstellungsraum führen, sind brandbeständig zu verschließen.
- 514 Die Selchtüre ist auf Abstand zu verdoppeln.
- 515 Die Feuerstelle in der Selche ist so abzudecken, dass herabtropfendes Fett nicht zu brennen beginnen kann.
- 516 Die Durchmesser von Rauchein- und Rauchaustrittsöffnung müssen mindestens so groß sein wie der Durchmesser des Rauchfanges.
- 517 Die Selchtür ist rauchdicht herzustellen.
- 518 Die Selche am Dachboden darf nicht direkt befeuert werden.
- 519 Die Selche am Dachboden darf nur indirekt durch die Feuerstätte Nr. .... betrieben werden.

## 6. Feuerstätten für flüssige Brennstoffe

- 601 Das Magnetventil ist anzubringen bzw. funktionsfähig herzustellen.
- 602 Der Brandschutzschalter ist anzubringen bzw. funktionsfähig herzustellen.
- 603 Die Flammenüberwachung ist anzubringen bzw. funktionsfähig herzustellen.
- 604 Das Steuergerät mit seinen sicherheitstechnischen Abläufen und Schaltzeiten ist anzubringen bzw. funktionsfähig herzustellen.
- 605 Vor dem Ölfilter ist in der Ölzuleitung eine Absperrung einzubauen.
- 606 Unter dem Ölbrenner ist eine unbrennbare Tropfasse anzubringen.
- 607 Die Ölleitungen sind dicht herzustellen.
- 608 Die flexiblen Ausschlusschläuche des Ölbrenners sind so herzustellen, dass ein einwandfreies Ausschwenken für Wartungs- und Reinigungsarbeiten möglich ist.
- 609 Die Luftansaugöffnung und die Stauscheibe sind entsprechend sauber zu halten.
- 610 Der Ölfilter ist zu reinigen/ zu tauschen
- 611 Der Heizraumboden sowie die Umfassungswände in einer Höhe von 3 cm sind samt Türschwelle flüssigkeitsdicht herzustellen.
- 612 Bei Betrieb der Festbrennstofffeuerstätte muss eine elektrische Verriegelung das Einschalten des Ölbrenners verhindern.
- 613 Die Ölfeuerungsanlage sowie die Lagerung von flüssigen Brennstoffen ist der Behörde anzuzeigen.
- 614 Im Heizraum darf nur die ölbetriebene Feuerstätte vorhanden sein.

## 7. Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe

- 701 Die Strömungssicherung ist ordnungsgemäß herzustellen.
- 702 Die elektrisch/thermisch gesteuerte Absperrklappe ist funktionsfähig herzustellen.
- 703 Die Abgase dieser Gasfeuerstätte sind über einen Abgasfang über Dach abzuführen.
- 704 Eine elektrisch gesteuerte Absperrklappe ist in das Verbindungsstück einzubauen.
- 705 Ein Geräteabsperrhahn in der Gaszuleitung ist anzubringen und entsprechend zu kennzeichnen.
- 706 Die Gaszuleitung ist mit einem gelben Anstrich zu versehen.
- 707 Das Magnetventil ist anzubringen bzw. funktionsfähig herzustellen.
- 708 Der Brandschutzschalter ist anzubringen bzw. funktionsfähig herzustellen.
- 709 Die Flammenüberwachung ist anzubringen bzw. funktionsfähig herzustellen.
- 710 Die Gasmangelsicherung ist anzubringen bzw. funktionsfähig herzustellen.
- 711 Der Abgasaustrittswächter ist anzubringen bzw. funktionsfähig herzustellen.
- 712 Der Gasaustrittswächter ist anzubringen bzw. funktionsfähig herzustellen.
- 713 Das Steuergerät mit seinen sicherheitstechnischen Abläufen und Schaltzeiten ist anzubringen bzw. funktionsfähig herzustellen
- 714 Die Korrosionsrückstände im Abgasrohr sind zu entfernen.
- 715 Die Dichtung des Revisionsdeckels des Abgasrohres ist zu erneuern
- 716 Das Luft – Abgasrohr ist um \_\_\_\_\_ cm zu verlängern.
- 717 Das Endstück des Luft – Abgasrohres ist instand zu setzen/ zu ergänzen.
- 718 Die Größe des Aufstellraumes hat der ÖVGW Richtlinie G1 zu entsprechen.
- 719 Für raumluftabhängige Gasgeräte mit offenem Verbrennungsraum ist eine ordnungsgemäße Lüftungsöffnung ins Freie gemäß ÖVGW G1 herzustellen.
- 720 Die Festlegung, dass Türen u. Fenster einer Lüftungsöffnung gleichzusetzen sind, beruht auf der Annahme, dass es während der Betriebsdauer des Gerätes durch das Öffnen des Fensters bzw. der Tür zu der erforderlichen Zuluft von Verbrennungsluft kommt.
- 721 Die Heizungsanlage ist aufgrund der undichten Gasleitung abzuschalten.
- 722 Beim Brennwertgerät ist eine ordnungsgemäße Abführung des Kondensates herzustellen
- 723 Bei der Durchführung des Verbindungsstückes durch eine brennbare Wand ist der Bereich im Umkreis von 10 cm um das Verbindungsstück dauerhaft durch brandbeständiges Material zu ersetzen.
- 724 Die Abgasleitung der Brennwertanlage muss mind. 25 cm über die Abdeckplatte des Fanges hochgeführt werden.
- 725 Die Überdachung der Abgasleitungsausmündung ist zu entfernen.
- 726 Der brandbeständige Schacht, in dem die Abgasleitung geführt wird, ist vom Aufstellungsraum her zu hinterlüften.
- 727 Eine Neutralisationsanlage zur ordnungsgemäßen Entsorgung der anfallenden Kondensate ist zu installieren.
- 728 Die Abstände zu Ausblasöffnung zu Fenster, Türen, Luftansaugöffnungen und Nachbargrundgrenzen ist entsprechend G1 Teil4 Pkt 8 herzustellen.
- 729 Die Abgasleitung ist überdruckdicht herzustellen.
- 730 Die Abgasleitung ist mit einem Gefälle (1% bei Unterdruck/ 5% bei Überdruck) zur Feuerstätte herzustellen.

## 8. Lagerräume

- 801 Im Pelletslageraum ist die Elektroinstallation unzulässig.
- 802 Die Befüllungs- und Absaugstutzen sind in Metallausführung herzustellen.
- 803 Leitungen durch Brandabschnitte sind aus Stahl auszuführen und entsprechend abzuschotten oder zu verkleiden
- 804 Die Befüll- und Absaugstutzen sind mit Blindkupplungen zu verschließen.
- 805 Alle leitfähigen Teile des Lagerraumes und des Austragungssystems sind zu erden.
- 806 Ein Elektroattest über die ordnungsgemäße Erdung der leitfähigen Teile ist vorzulegen
- 807 Der Lagerbehälter ist so auszuführen, dass Funkenbildung in Folge elektrostatischer Aufladung vermieden wird.
- 808 Öffnungen müssen von Lager- und Heizräumen oberhalb 5 m, unterhalb und seitlich 3 m entfernt sein.
- 809 Heiz und Lagerräume sind lt. den bautechnischen Brandschutzanforderungen gemäß TRVB H118 auszuführen
- 810 Eine rückbrandhemmende Einrichtung (RHE) ist gem. TRVB H118 zu installieren.
- 811 Eine Rückbrand Schutzeinrichtung (RSE) ist gem. TRVB H118 zu installieren.

- 812 Eine selbsttätig auslösende Löscheinrichtung (SLE) ist gem. TRVB H118 zu installieren.
- 813 Oberhalb des offenen Teils der Austragungsschnecke im Brennstofflagerraum ist eine händische heizraumseitig auszulösende Löscheinrichtung (3/8" – Leitung, aus unbrennbarem Material) mit einer darüber befindlichen automatischen Temperaturüberwachungseinrichtung (TÜB) zu installieren.
- 814 Eine händisch auslösende Löscheinrichtung (HLE) ist gem. TRVB H118 zu installieren.
- 815 Die automatische Aschenaustragung ist instand zu setzen/zu reinigen/ zu leeren.
- 816 Der Kontaktschalter bei der Revisionsöffnung der Hackgutfeuerungsanlage ist instand zu setzen.
- 817 Der Brennstofflagerraum ist allseitig geschlossen mit massiven nicht brennbaren Baustoffen brandbeständig herzustellen.
- 818 Im Brennstofflagerraum hat der Abstand zwischen Rauchfang und Brennstoff mind. 0,5 m zu betragen.
- 819 Die Lüftungsleitung ist beim Austritt ins Freie durch ein nicht brennbares engmaschiges Gitter zu sichern.
- 820 Beim Pelletslagerraum/Pelletstank ist auf die vorzeitige Abschaltung beim Befüllen der Pellets deutlich hinzuweisen.
- 821 Die Lagerraumtür ist selbstschließend und brandhemmend auszuführen.
- 822 Der Pelletsofen ist augenscheinlich nur in Verbindung mit dem \_\_\_\_\_ Liter fassenden Vorratsbehälter zugelassen. Es ist entweder die automatische Befüllung zu entfernen oder es ist diesbezüglich ein Prüfattest von einer autorisierten Prüfstelle vorzulegen.
- 823 Die Lagerraumtür ins Freie ist als Rauchabschlusstür auszuführen
- 824 Das Lagerraumfenster ist brandhemmend auszuführen.
- 825 Der seitliche Mindestabstand zwischen Feuerstätte und Brennstofflagerung von 60 cm bei einer nicht brennbaren und fugendichten Oberfläche der Beplankung ist einzuhalten.
- 826 Der seitliche Mindestabstand zwischen Feuerstätte und Brennstofflagerung von 3 m ohne Beplankung ist einzuhalten.
- 827 Der seitliche Mindestabstand zwischen Feuerstätte und Brennstofflagerung von 1 m bei Lagerung im Vorratsbehälter ist einzuhalten.
- 828 Der Mindestabstand auf der Beschickungsseite zwischen Feuerstätte und Brennstofflagerung von 1 m bei einer nicht brennbaren und fugendichten Oberfläche der Beplankung ist einzuhalten.
- 829 Der Mindestabstand auf der Beschickungsseite zwischen Feuerstätte und Brennstofflagerung von 5 m ohne Beplankung ist einzuhalten.
- 830 Der Mindestabstand auf der Beschickungsseite zwischen Feuerstätte und Brennstofflagerung von 1 m bei Lagerung im Vorratsbehälter ist einzuhalten.
- 831 Die Lagerung von Brennstoffen in Dachräumen darf max. 1m<sup>3</sup> betragen.
- 832 Der im Dachraum befindliche Lagerbehälter darf max. 5m<sup>3</sup> aufweisen.
- 833 Der Dachraum in dem der Lagerbehälter aufgestellt ist, ist als eigener Brandabschnitt auszubilden.
- 834 Im Heizraum mit Feuerstätten unter 50 kW Brennstoffwärmeleistung dürfen maximal 5000 Liter Heizöl gelagert werden.
- 835 Der Öllagerraum hat eine Lüftungsöffnung von mind. 625 cm<sup>2</sup> aufzuweisen.
- 836 Im Öllagerraum dürfen sich keine Ver- oder Entsorgungsleitungen, sowie keine elektrischen Anlagen (ausgen. Tankraumlicht) befinden.
- 837 Im Öllagerraum dürfen sich keine Rauchfangöffnungen, Gaszähler, Hauptabsperren etc. befinden.
- 838 Der Abstand zwischen Feuerstätte und Öltank muss mind. 1 m Abstand aufweisen.
- 839 Die Verbindung zwischen Feuerungsanlage und Lagerbehälter muss als Einstrangsystem ausgeführt sein.
- 840 Der Lagerbehälter muss doppelwandig mit Leckanzeige oder mit integrierter Auffangwanne ausgestattet sein.
- 841 Der Lagerbehälter muss mit einem Außenbehälter aus Stahlblech versehen sein.
- 842 Die Entlüftungsleitung des Stahltankes ist im Freien 2,5m über Erdniveau zu errichten.
- 843 Der Lagerbehälter ist in eine öldichte Auffangwanne zu stellen.
- 844 Der Lagerbehälter ist mit einer Leckanzeigeeinrichtung auszustatten.
- 845 Der Lagerbehälter ist mit einer Überfüllsicherung auszustatten.
- 846 Die Anschlussstelle der Befüllleitung ist innerhalb der Auffangwanne zu positionieren.
- 847 Der Lagerbehälter ist gegen Hochwasser so abzudichten, dass ein Austritt der gelagerten Flüssigkeit vermieden wird.
- 848 Das Fassungsvermögen der Ölauffangwanne muss das Volumen entsprechend OÖHaBV aufweisen.
- 849 Der Abstand des Lagerbehälters muss zur Wand bei zwei Seiten mind. 60 cm und bei zwei Seiten mind. 10 cm aufweisen.
- 850 Bei der Hackgutfeuerungsanlage ist eine wöchentliche Eigenkontrolle durch den Betreiber der Anlage durchzuführen. Diese sind chronologisch im Anlagebuch zu dokumentieren.

## 9. Allgemein

- 901 Die Brandschutztüren sind selbstschließend herzustellen.
- 902 Die Zugangstür zum Aufstellraum der Feuerstätte/ zum Heizraum ist brandhemmend herzustellen.
- 903 Ein tragbarer Feuerlöscher, mind. geeignet für die Brandklasse A und B mit einem Mindestfüllgewicht von 6 kg, ist bereit zu stellen.
- 904 Die Brennstoffe sind entsprechend den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften zu lagern.
- 905 In der Feuerstätte dürfen nur zulässige Brennstoffe verfeuert werden. Das Verfeuern von Hausmüll, Kunststoffabfällen sowie kunststoffbeschichtete und verleimte Platten ist unzulässig.
- 906 Verbrennungsrückstände (Asche) darf nur in unbrennbaren Behältern und nicht auf Dachböden, in Stiegenhäusern oder auf Fluchtwegen gelagert werden.
- 907 Zwischen Heizraum und Garage ist ein Schleusenraum erforderlich.
- 908 Die Brennstoffe sind in einem Lagerraum, mit massiven nicht brennbaren Umfassungsbauteilen und einer brandhemmenden Zugangstür/ normgerechten Brandschutztür zu lagern.
- 909 Zur Verhinderung des gleichzeitigen Betriebes der Feuerstätte Nr.\_\_\_\_\_ und Nr.\_\_\_\_\_ ist im Verbindungsstück des Festbrennstoffkessels ein Abgastermostat einzubauen, das die Feuerstätte Nr.\_\_\_\_\_ wirksam und selbständig abschaltet.
- 910 Die Umfassungsbauteile des Schleusenraumes sind brandbeständig und unbrennbar auszuführen.
- 911 Der Schleusenraum ist mit einem Querschnitt von mind. 200 cm<sup>2</sup> ins Freie zu entlüften.
- 912 Der Mindestabstand zwischen den brandhemmenden und selbstschließenden Schleusentüren muss 1,6 m betragen.
- 913 Die Wartungsseite der Feuerstätte hat einen Abstand von mind. 60 cm zur Wand aufzuweisen.
- 914 Beim Leitungsdurchtritt durch die brandbeständige Wand ist eine Brandschutzmanschette anzubringen.